

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Regierungen
Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen H2-5886-1-30	Bearbeiterin Frau Kliesch	München 29.11.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-4036 / -14036	Zimmer KL1-0312B	E-Mail Sachgebiet-H2@stmi.bayern.de

Förderung des Sports; Gewährung der Vereinspauschale 2022; Anerkannte Übungsleiterlizenzen und Vollzugshinweise

Anlagen

- (1) Liste anerkannter Trainer- und Übungsleiterlizenzen (Stand: 18.11.2021)
- (2) Formular "Erklärung zur Einreichung von Lizenzen" Version 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden IMS möchten wir Sie über die im Jahr 2022 im Bereich der Vereinspauschale anstehenden Änderungen informieren und Ihnen aktuelle Vollzugshinweise übermitteln.

1. Verlängerung Geltungsdauer Sportförderrichtlinien

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFÖR) vom 30. Dezember 2016 (AllMBl. 2017 S. 14), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 809), treten gemäß Teil 3 Nr. 6 mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Die Geltungsdauer der Richtlinie wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

2. Liste der anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen

Gemäß Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.8 SportFöR erhalten Sie in der Anlage die aktualisierte Aufstellung der im Rahmen der Vereinspauschale anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen im Jahr 2022 (Anlage 1). Andere Trainer- und Übungsleiterlizenzen werden nicht gefördert. Gegenüber dem Förderjahr 2021 wurden folgende neue Lizenzen aufgenommen:

Neue grundständige C-Lizenzen (650 ME):

- DOSB-Trainer/in C Breitensport, Ju-Jutsu, Polizei-Einsatztraining
- DOSB-Trainer/in C Leistungssport, Roll- und Inlinesport, Skateboard

Neue Zusatzlizenzen B-Lizenzen (325 ME)

- DOSB-Trainer/in B Breitensport, Ju-Jutsu, Polizei-Einsatztraining
- DOSB-Trainer/in B Breitensport, Ju-Jutsu, Gesundheitsprävention
- DOSB-Trainer/in B Breitensport, Ju-Jutsu, Selbstverteidigung
- Trainer/in B Leistungssport, Klettern; Disziplin Sportklettern (DAV)

Die neuen Lizenzen wurden in Anlage 1, sofern diese nicht unter der lfd. Nr. 1 der anerkannten Zusatzlizenzen nach Sportförderrichtlinien in Teil I Abschnitt B Nr. 4.2.7 enthalten sind, farblich markiert.

3. Vollzugshinweise 2022

Für den Vollzug der Regelungen zur Vereinspauschale im Jahr 2022 durch die Kreisverwaltungsbehörden und die Regierungen geben wir die nachstehenden Hinweise:

3.1 Antragsfrist

Der Stichtag für die Beantragung der Vereinspauschale ist im Jahr 2022 Dienstag, der 1. März 2022.

Wie bereits im letzten Jahr ist im Vorgriff auf eine weitere im Sinne der Vereine geplante Änderung der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern für die Einhaltung des Stichtags das Datum des Poststempels entscheidend. Dies bedeutet konkret, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 1. März 2022 entweder in der Kreisverwaltungsbehörde

oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein muss.

Wie bisher muss der Antrag vollständig sein, d. h. alle erforderlichen Angaben und Anlagen enthalten. Dies betrifft insbesondere auch die zu berücksichtigenden Trainer- und Übungsleiterlizenzen im Original beziehungsweise als Kopie nebst der „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“. Zur Vermeidung eventueller Doppelseinreichungen sollten im Original eingereichte Trainer- und Übungsleiterlizenzen vor dem Stichtag nicht wieder an die Vereine zurückgegeben werden.

Da es sich bei der Stichtagsregelung um eine sog. Ausschlussfrist handelt, kommen Ausnahme- oder Härtefallregelungen nicht in Betracht.

3.2 Meldetermine

Meldetermin für die Kreisverwaltungsbehörden an die Regierungen ist der 30. April 2022 (Abschnitt B Nr. 6.1.1).

Der Meldetermin für die Regierungen an das Staatsministerium ist der 31. Mai 2022 (Abschnitt B Nr. 6.1.2).

Da die Berechnung der Fördereinheit und die bayernweite Zuweisung der entsprechenden Fördermittel vom Staatsministerium erst nach Eingang aller Meldungen vorgenommen werden kann, bitten wir darum, diese Termine unbedingt einzuhalten.

3.3 Anerkennung der Trainer- und Übungsleiterlizenzen, Überarbeitung der Lizenzinhabererklärung

Die im Jahr 2020 eingeführte „Erklärung Lizenzinhaber/-in“ wurde in „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ umbenannt und sprachlich überarbeitet. Die aktuelle Version für das Jahr 2022 ist als Anlage beigefügt. Nur diese ist für die Gewährung der Vereinspauschale 2022 maßgeblich. Da die Erklärung vom Lizenzinhaber jährlich neu abzugeben ist, können ausgefüllte Lizenzinhaberklärungen in der Version 2021 nicht berücksichtigt werden.

Bis zur Etablierung eines digitalen Systems, welches Mehrfacheinreichungen von Lizenzen zuverlässig ausschließen kann, wird zur Feststellung der

Originalität einer Trainer-/Übungsleiterlizenz gebeten – wie im Vorjahr – wie folgt zu verfahren:

- Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die eindeutig als Original vorliegen (z. B. BLSV-Lizenzen mit Foto, Lizenzkarten des DFB u. a.), können – sofern in Anlage 1 aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
- Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die auf Prägepapier des BLSV, des BSSB, des DAV und der Naturfreunde Deutschlands ausgestellt wurden, können – sofern in Anlage 1 aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
- Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die lediglich digital zur Verfügung stehen (insbesondere DOSB-Lizenzen), können – sofern in Anlage 1 aufgeführt – vom Lizenzinhaber selbst ausgedruckt und zusammen mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ in der Version 2022 (siehe Anlage 2) zum „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit förderfähig gemacht werden.

Die „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ kann das bisher genutzte Prägepapier und auch die Einreichung von Originalen ersetzen. Soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, genügt es, der ausgefüllten „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ eine Kopie der zugehörigen Lizenz beizufügen.

Sofern keine Zweifel an der Urheberschaft bzw. Echtheit der abgegebenen Erklärungen und Dokumente bestehen, kann auch die „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ im Rahmen der Antragstellung als Kopie akzeptiert werden

Der Verzicht auf fälschungssichere Originalitätsmerkmale und das Abstellen auf eine persönliche Erklärung ist ein Vertrauensvorschuss des Freistaats Bayern gegenüber den jeweiligen Vereinen und Lizenzinhabern. Wir bitten

aber darum, die Vereine und Lizenzinhaber in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, dass zukünftig EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen werden.

Bei der Erfassung der persönlichen Daten der Lizenzinhaber ist auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz zu achten. Wir bitten deshalb, die Vereine bzw. Lizenzinhaber wie in den letzten Jahren in geeigneter Weise über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren.

3.4 Besonderheiten im Hinblick auf die Corona-Pandemie

Der Sportbetrieb der Vereine war auch im Jahr 2021 mit coronabedingten Einschränkungen verbunden. Mit Blick auf die aktuelle Entwicklung ist auch für die kommenden Monate nicht von einem Normalbetrieb auszugehen. Daher bitten wir, die im letzten Jahr erlassenen Ausnahmeregelungen zum Ausgleich pandemiebedingter Nachteile auch bei der Gewährung der Vereinspauschale 2022 zu berücksichtigen. Hierfür gilt Folgendes:

3.4.1 Jugendanteil (Teil 1 Abschnitt A Nr. 3 SportFöR)

Für im Jahr 2022 gestellte Anträge auf Vereinspauschale wird auf das Erfordernis eines Jugendanteils i. H. v. 10 % verzichtet, wenn der jeweilige Verein die Voraussetzung für die Beantragung der Vereinspauschale 2020 noch erfüllt hat.

3.4.2 Beitragsaufkommen (Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 SportFöR)

Für die Gewährung der Vereinspauschale 2022 kann die Corona-Pandemie in Bezug auf das Beitragsaufkommen grundsätzlich als besonderer Grund gem. Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 Satz 5 SportFöR anerkannt werden. Dies gilt nicht im Falle des Nichterreichens des geforderten Beitragsaufkommens durch vom jeweiligen Verein selbst gewählte bzw. verursachte Beitragsermäßigungen oder -freistellungen.

Sofern ein Verein auch das Mindest-Ist-Aufkommen von 70 % des Soll-Aufkommens aufgrund der Corona-Pandemie nicht erreicht, kann alternativ das Ist-Aufkommen des Jahres 2019 herangezogen werden. Auch diese Erleichterung gilt nicht im Fall des Nichterreichens des geforderten Beitragsaufkommens durch vom jeweiligen Verein selbst gewählte bzw. verursachte Bei-

tragsermäßigungen oder -freistellungen. Ein eigener Antrag ist nicht erforderlich. Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, den Abgleich mit dem Ist-Aufkommen 2019 bei Nichterreichen des bereits verminderten Mindestbeitragsaufkommens von 70 % von Amts wegen vorzunehmen.

3.4.3 Anrechnung von Übungsleiter- und Trainerlizenzen (Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.1 SportFÖR)

Wie mit IMS vom 09.07.2020 mitgeteilt und zuletzt mit IMS vom 10.12.2020 fortgeführt, können ausnahmsweise alle Lizenzen, die nach dem 1. März 2020 abgelaufen sind, auch ohne eine Fortbildung bzw. Verlängerung noch für die Beantragung der Vereinspauschale 2022 als gültig angesehen werden.

Weiter kann für das kommende Förderjahr erneut ausnahmsweise auf das Erfordernis verzichtet werden, dass Trainer-/Übungsleiterlizenzen seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden.

3.4.4 Günstigkeitsprinzip – Vergleich mit Vereinspauschale 2020

Wie auch im letzten Jahr können nach dem Günstigkeitsprinzip für die Berechnung der Vereinspauschale 2022 alternativ die zur Gewährung der Vereinspauschale 2020 ermittelten Mitgliedereinheiten herangezogen werden, die durch die Anrechnung der Vereinsmitglieder (Erwachsene und sonstige Mitglieder) erzielt wurden, sofern deren Anzahl höher als bei der aktuellen Antragsprüfung ist. Diese Regelung bezieht sich nicht auf die durch Trainer-/Übungsleiterlizenzen erwirtschafteten Mitgliedereinheiten. Die nach dem Günstigkeitsprinzip herangezogenen Mitgliederzahlen sind dann auch für die sog. „Kappungsgrenze“ gemäß Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.4 SportFÖR maßgeblich. Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden die Günstigkeitsprüfung von Amts wegen durchzuführen.

3.5 Einhaltung des Dienstwegs

Wir weisen darauf hin, dass für Fragen hinsichtlich der Gewährung der Vereinspauschale vorrangig die Regierungen zuständig sind. Sofern Fragen dort nicht abschließend beantwortet werden können, bitten wir um Vorlage einer Stellungnahme bzw. eines Entscheidungsvorschlages durch die jeweilige Regierung.

Die Kreisverwaltungsbehörden bitten wir, den Vereinen die Neuerungen bzw. Änderungen in Bezug auf die Vereinspauschale in geeigneter Weise bekannt zu geben und insbesondere auf die Ausschlussfrist des Abgabetermins 1. März 2022 sowie die Konsequenzen bei Versäumnis dieser Frist hinzuweisen. Für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der erneuten coronabedingten Abweichungen vom Regelverfahren bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kosatschek
Ministerialrat